

c/o Dietmar Bytzek
Thomas Dehler Str. 7a
76726 Germersheim
mail: gefahrstofflager@gmail.com
Tel: 07274-777201



Pressemitteilung

Germersheim, den 09. April 2018,
Per E-Mail

Die Bürgerinitiative beschließt juristische Schritte zur Stilllegung des Gefahrstofflagers im US-Depot

Ca. 40 interessierte Bürger verfolgten am 5. April die Präsentation über die Ergebnisse der Akteneinsicht der BI und deren Rechtsanwalt zum bestehenden Lager im Gebäude 7983 mit 1200t giftiger und explosiver Stoffe.

Bei der Akteneinsicht wurden mehrere Verfahrensfehler offenkundig, aber auch, dass die US-Army noch erhebliches Ausbaupotenzial sieht. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass es sich bei dem Lager um eine militärische Anlage im Sinne des BImSchG handelt. Gemäß eigener Auskunft der US-Army wird das Lager durch die Mietorganisation DLA betrieben, einer zivilen Logistikgesellschaft, die (nach eigenen Angaben) völlig unabhängig von der US-Army Europe ist.

Gelagert werden ausschließlich giftige und explosive Stoffe, deren Inhalt über die NSN Nummern (NSN ist eine international anerkannte Nummer, mit der die Armeen verschiedener Länder Produkte kennzeichnen) erkennbar sind - also keine militärischen Geheimnisse! Die Überwachungsbehörde der Bundeswehr (BAUIDBw) kommt ihren Verpflichtungen aus der Störfallverordnung nach eigenen Angaben nicht nach. Da es sich aber um eine zivile Lager ohne militärische Geheimnisse handelt, ist nach Meinung der BI das BAUIDBw nicht zuständig, sondern die SGD Süd, die wesentlich mehr Kompetenz auf diesem Gebiet hat.

Ausgiebig wird in den Akten von der SGD Süd das Thema der Störfallverordnung behandelt. Demnach ist die Anwendung der Störfallverordnung auch Auflage in der Genehmigung und ist mit den entsprechenden Veröffentlichungspflichten anzuwenden. Aber weder der Betreiber, die Genehmigungsbehörde oder die Überwachungsbehörde wenden die Störfallverordnung an. **Man setzt sich hier einfach über geltendes Recht und die Genehmigungsaufgaben hinweg.**

Mittlerweile liegt die Stellungnahme des Innenministeriums RLP zu den Katastrophenschutzplänen vor. Bedingt durch die kommunale Selbstverwaltung kann das Innenministerium nicht direkt eingreifen, verweist jedoch darauf, dass es eine Mustervereinbarung von 1989 zwischen dem Land RLP und der US-Army gibt, in der geregelt ist, welche Informationen die US-Army zum Schutz der kommunalen Einsatzkräfte und zur Erstellung der externen Katastrophenschutzpläne liefern muss. Die Behauptung der KV, man könne ja wegen fehlender Informationen keine Pläne erstellen und diese auch rechtlich nicht durchsetzen, ist schlichtweg falsch.

Außerdem wird die Anlage nach Akteneinsicht der BI und deren Rechtsanwalt ohne gültige Genehmigung betrieben, da die Inbetriebnahme erst nach Erlöschen der Genehmigung am 18.04.2014 ohne die geforderte Abnahme durch einen Sachverständigen erfolgte. Aus diesem Grunde bleibt der BI kein anderer Weg, als die Stilllegung der Anlage zu fordern. Ein entsprechendes Schreiben unserer Rechtsvertretung ist auf den Weg gebracht!